



Tagesordnung I Punkt 7.2 der öffentlichen Sitzung am 9. Februar 2023

Antrags-Nr. 23-F-63-0025

Alternativantrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die Linke und Volt zu Top I.7 "23-F-69-0010 - Ein dritter Tag für das Theatrium - ein dritter verkaufsoffener Sonntag für die Innenstadt" der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09. Februar 2023

Die Sonntagsruhe hat in Deutschland Verfassungsrang und steht unter besonderem Schutz. Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe. Das hessische Ladenöffnungsgesetz sieht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit für verkaufsoffene Sonntage an bis zu vier Sonn- und Feiertagen vor. Ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts¹ setzt hierfür enge rechtliche Grenzen. So dürfen die Läden an verkaufsoffenen Sonntagen nur öffnen, wenn an diesem Tag Märkte, Messen, örtliche Feste oder ähnliche Veranstaltungen stattfinden, die eigenständige Publikumsmagneten sind. Das bloße Umsatzinteresse des Einzelhandels ist kein hinreichender Grund für eine Sonntagsöffnung. Die Veranstaltungen, die Anlass für den verkaufsoffenen Sonntag sind, müssen zudem mehr Besucher*innen anziehen als die reine sonntägliche Ladenöffnung. Dies ist durch eine Prognose zu belegen. Nur dann ist ein verkaufsoffener Sonntag zulässig.

Ein zusätzlicher verkaufsoffener Sonntag muss also einige rechtliche Anforderungen erfüllen. Im Rahmen dessen entscheidet die Gemeinde eigenständig. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration empfiehlt in einem Handlungsleitfaden jedoch, im Vorfeld den Austausch mit beteiligten Interessenvertretungen zu suchen und vor allem Gewerkschaften, Kirchen, Handelsverbände, IHK und HWK anzuhören. Es gilt also, hierbei gleichermaßen die Interessen von Arbeitnehmer*innen und Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

I. Der Magistrat wird gebeten

- A. zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen gemäß §6 HLÖG (besonderes örtliches Ereignis) für einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Theatrium erfüllt sind und ob das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung eine Öffnung aller Geschäfte der Fußgängerzone oder des gesamten historischen Fünfecks zulässt.
- B. gemäß der Handlungsempfehlungen des hessischen Sozialministeriums zum Ladenöffnungsgesetz besonders betroffene Gruppen (Einzelhandelsverbände, IHK, Handwerkskammer, Gewerkschaften und Kirchen) zur Frage des verkaufsoffenen Sonntags anzuhören und dabei - neben der Beibehaltung des Status quo - folgende neue Varianten zu prüfen und mit den Beteiligten zu diskutieren:
 1. Einführung eines zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntags während des Theatriums (außer es handelt sich um das Fronleichnams-Wochenende) bis zum Ende der Versuchsphase des dreitägigen Theatriums im Jahr 2025.

¹ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=111115U8CN2.14.0>

2. Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags vom Oster- oder Herbstmarkt auf den Sonntag des Theatriums, solange dies versuchsweise an drei Tagen stattfindet. Es bleibt damit bei zwei verkaufsoffenen Sonntagen in der Wiesbadener Innenstadt pro Jahr.
 - C. im Rahmen der Anhörung insbesondere die Einschätzung des inhabergeführten Einzelhandels (in Abgrenzung zu Filialisten und großen Warenhäusern) gesondert zu erheben, da verkaufsoffene Sonntage dort ausweislich der Antwort des Magistrats (Anfrage Nr. 75/2022) vom 25. Juli 2022 aufgrund personeller Engpässe häufig kritisch gesehen werden.
 - D. soweit möglich darzulegen, ob die bisherigen verkaufsoffenen Sonntage am Oster- und Herbstmarkt zu signifikant höheren Umsätzen führen oder Umsätze sich nur anders auf die Wochentage verteilen.
 - E. im Falle der Entscheidung für einen weiteren verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt diesen nach der zweijährigen Erprobungsphase zu evaluieren (u. a. nach Kriterien wie Passantenfrequenz, Umsatzsteigerung sowie die Einschätzung der Einzelhändler*innen, der Gewerkschaften, Kirchen und Betriebsräte).
 - F. über die Ergebnisse der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit zu berichten.
- II. Die Stadtverordnetenversammlung betont, dass es sich mit Blick auf die besonderen Schutzpflichten zur Sonn- und Feiertagsruhe um einen ergebnisoffenen Prüfauftrag handelt.
-

Beschluss Nr. 0047

Der Antrag wird angenommen.

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .02.2023

Dr. Gerhard Obermayr
Stadtverordnetenvorsteher

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .02.2023

Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gert-Uwe Mende
Oberbürgermeister